

**Die reichsgehehlliche Familienunterstützung.**

N Berlin, 2. Aug. Vom Kriegsminister ist in einer neueren Verfügung darauf hingewiesen worden, daß nur Angehörige von Mannschaften Anspruch auf die reichsgehehlliche Familienunterstützung haben. Bei Beförderung zum Offizier und bei Ernennung zum Heeresbeamten sowie Beilehung mit einer Heeresbeamtenstelle auf Widerruf erlischt der Anspruch auf Familienunterstützung. Die Truppenteile und Behörden, bei denen die betreffenden Heeresangehörigen zur Zeit ihrer Beförderung oder Ernennung Dienst leisten, haben zur rechtzeitigen Einstellung der Familienunterstützung den zuständigen Lieferungsverband sofort zu benachrichtigen. Alle seit Beginn der Mobilmachung ernannten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Heeresbeamte a. B., deren Angehörige etwa noch Familienunterstützung beziehen sollten, sind angewiesen worden, die Lieferungsverbände selbst zu benachrichtigen. Hierzu hat der Minister des Innern den Lieferungsverbänden nach erläuternd mitgeteilt, daß Deckoffiziere, unbeschadet der Bestimmung, daß sie in Bezug auf Versorgungsansprüche den Offizieren gleichstehen, zu Mannschaften der Marine gehören. Coenst gehören Offizierstellvertreter und Beamtenstellvertreter zu den Mannschaften des Heeres. Ihre Angehörigen sind daher unterstützungsberechtigt.